

Vor grossen Herausforderungen: Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und ihr Rechnungswesen

Umstellungen für die Schweizer Stromversorger: Das neue Stromversorgungsgesetz und die dazu gehörende Verordnung verlangen von den Anbietern nicht nur eine neue Offenheit, sondern auch eine gewisse Zurückhaltung bei der Netzbewertung. Unser Bericht über eine Branche im Umbruch.

Mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) traten Anfang Januar bzw. April 2008 zu grossen Teilen neue Regelungen im eidgenössischen Elektrizitätsmarkt in Kraft. Schon am 12. Dezember 2008 wurde die StromVV in wichtigen Punkten revidiert. Das StromVG bezweckt in Art. 1, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen. Als weitere Eckpunkte sind insbesondere die Förderung der erneuerbaren Energien, der Verbraucherschutz sowie die zweistufige Marktöffnung zu nennen.

Vom Monopol zur Marktsituation

Der Übergang vom alten Monopol in eine Marktsituation bei der Energie für grosse Verbraucher stellt per se eine Herausforderung für die Unternehmen dar. Gleichzeitig besteht das regulierte Monopol im Netzbereich und bei Endverbrauchern mit Grundversorgung weiter. In diesem Zusammenhang müssen auch informatorische Grundlagen geschaffen werden, die neuen regulatorischen Vorgaben zu genügen haben. Daher stehen die EVU vor grossen Herausforderungen im Rechnungswesen. Hier sind insbesondere das informatorische Unbundling und die Möglichkeit zur Neubewertung der Anlagen zu nennen.

Wettbewerb fördern, Verbraucher schützen

Das Elektrizitätsnetz als natürliches Monopol bedingt eine Regulierung, welche den Wettbewerb fördert und die Endverbraucher schützt. Deswegen wurde mit der ECom eine unabhängige staatliche

Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich geschaffen, die gemäss Art. 22 StromVG die Einhaltung des Stromversorgungs- und Energiegesetzes überwacht, die dazu nötigen Entscheide trifft und Verfügungen erlässt. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beitrag ist namentlich die Überwachung der Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte von besonderer Bedeutung.

Jährliche Berichterstattung als Leistungsausweis

In den Zielen und Grundsätzen zum StromVG gibt der Gesetzgeber vor, dass eine sichere und wettbewerbsorientierte Elektrizitätsversorgung durch einen ungehinderten Zugang zu Informationen gesichert werden muss. Daher sieht das StromVG in Art. 11 eine Information Dritter durch die Jahresrechnung vor. Aus regulatorischer Sicht muss diese Jahresrechnung geeignet sein, einen Dritten über die Aufwendungen und Erträge sowie über die Bestände im Bereich Netze und Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung zu informieren. Vor allem in den Gemeinden wird somit die Öffentlichkeit erstmalig über den Erfolgsbeitrag der Verteilnetze im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung informiert.

Obligatorische Kontentrennung

Der Gesetzgeber lässt die praktische Ausgestaltung der Jahresrechnung weitgehend offen. Damit dürften grundsätzlich alle Formate einer Jahrespublizität möglich sein, die eine Sparten- bzw. Segmentaufteilung zulassen oder vorsehen. Auf jeden Fall muss die Finanzbuchhaltung als Grundlage der Jahresrechnung unabhängig vom verwendeten Rechnungslegungsstandard schon eine Trennung zwischen den Konten von Aufwendungen und Erträgen im Netzbereich, der Energie im Bereich der Grundversorgung und anderen Bereichen des EVU vorsehen. Eine besondere Voraussetzung – unabhängig vom Rechnungslegungsstandard – ist eine sachgerechte Kostenverrechnung und Gemeinkostenallokation. Besonders kleinere EVU werden sich wohl erstmalig mit der Frage auseinandersetzen müssen,



Anne d'Arcy, Prof. Dr., Ordinarius für Rechnungswesen der Universität Lausanne/HEC und Mitglied der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom); Stefan Burri, Dr., Leiter der Sektion Preise und Tarife im Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom).

wie sie den Gemeinkostenblock, aber auch Leistungen, die für verschiedene Bereiche erbracht werden, auf die jeweiligen Sparten verteilen sollen.

Die Jahresrechnung eignet sich nur beschränkt für die regulatorische Aufsicht. Daher hat der Gesetzgeber in Art. 11 StromVG die Kostenrechnung als Basis der Berechnung der anrechenbaren Kosten und der jährlichen Berichterstattung gegenüber der ECom vorgesehen. So müssen die Netzbetreiber und -eigentümer gemäss Art. 7 StromVV eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung erarbeiten. Auch gibt es Vorgaben zum minimalen Detaillierungsgrad sowie zur Gemeinkostenschlüsselung.

Was darf angerechnet werden?

Grundsätzlich können nur die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes angerechnet werden (vgl. Art. 15 Abs. 1 StromVG). Methodisch hat sich der Gesetzgeber für eine Cost-plus-Regulierung entschieden, welche die Kosten des EVU als Basis verwendet. Zusammen mit dem in Art. 10 StromVG formulierten Verbot von Quersubventionen kann somit festgehalten werden, dass erstens nur Kosten geltend gemacht werden, die ursächlich

mit dem Netz zusammenhängen und zweitens diese in der Höhe durch die Effizienzvorgabe limitiert sind.

Die Betriebsbuchhaltung bildet den Ausgangspunkt zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten. Die für die Kostenrechnung notwendige periodengerechte Abgrenzung erfolgt normalerweise bereits in der Betriebsbuchhaltung, so dass für die Kostenrechnung die zusätzliche sachliche Abgrenzung im Vordergrund steht.

Doppelte Abschreibung

Die Verwendung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) als Basis der Netzbewertung bedeutet in der Praxis, dass Anlagen kalkulatorisch maximal zu den damaligen AHK vermindert um die Abschreibung gemäss den von den Netzbetreibern festgelegten Nutzungsdauern bewertet werden dürfen. Dies führt je nach Art und Umfang der bisherigen Abschreibungen dazu, dass Anlagen kalkulatorisch aufgewertet und ein zweites Mal abgeschrieben werden können. Damit müssen diese faktisch zumindest teilweise ein zweites Mal durch die Endverbraucher bezahlt werden.

Synthetischer Anschaffungswert statt AHK

Ein erhebliches Problem stellt die Datenlage dar, da namentlich kommunale Werke die ursprünglichen AHK gar nicht mehr ermitteln können. Insbesondere fehlt eine entsprechende Anlagenbuchhaltung. Deswegen sieht Art. 13 Abs. 4 StromVV vor, dass wenn die AHK nicht mehr festgestellt werden können, ausnahmsweise die Berechnung der AHK anhand des

Wiederbeschaffungswerts (WBW) erfolgt. Dazu müssen die WBW anhand von sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindices auf den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt – in den Branchendokumenten als «synthetischer Anschaffungswert» bezeichnet – zurückgerechnet werden. Dieser Wert darf den Wert von vergleichbaren Anlagen mit bekannten AHK nicht überschreiten. Um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung zu verhindern und gleichzeitig einen Anreiz zur Verwendung der AHK zu geben, sieht die am 12. Dezember 2008 novellierte Fassung des Art. 13 Abs. 4 StromVV einen Malus von 20% für die Fälle einer synthetischen Bewertung vor. Weiterhin sind Kaufpreise aus einem Verkauf des Netzes für die Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht relevant (Art. 13 Abs. 2 StromVV).

Verzinsung im europäischen Vergleich

Da die Verzinsung der betriebsnotwendigen Vermögenswerte ein wesentliches Element der Netzkosten bildet, hat der Bundesrat in Art. 13 StromVV eine Formel für die Berechnung des Zinssatzes (Weighted Average Cost of Capital – WACC) festgelegt. Der resultierende WACC liegt im Rahmen dessen, was in anderen europäischen Ländern beobachtet wird, wenn die unterschiedliche Teuerung in den verschiedenen Währungsräumen berücksichtigt wird. Um die Auswirkungen der oben beschriebenen kalkulatorischen Aufwertungen zu mildern, sieht Art. 31a StromVV für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009 bis 2013 einen um einen Prozentpunkt gesenkte Verzinsung vor. Wenn nachweislich keine Neubewer-

tung der Anlagen vorgenommen wurde, kann die ECom auf Gesuch hin den ungekürzten WACC zulassen.

Entflechtung und Berichterstattung noch ungenügend

Die Schweizer Elektrizitätsindustrie ist im Umbruch. Umfragen zeigen, dass nicht alle 850 EVU gleichermaßen auf diese Herausforderung vorbereitet sind. Vor allem mittlere und kleine EVU haben die geforderte Entflechtung und detaillierte Berichterstattung noch nicht voll umgesetzt. Die erste Preisrunde ist jedoch eröffnet. Diverse Verfahren sind bei der ECom anhängig. Nach Abschluss der Verfahren wird sich auch zeigen, ob die erstmalig vorgelegten Kostenrechnungen der EVU regulatorisch Bestand haben und tatsächlich die Preise rechtfertigen können.

Gesetzliche Grundlagen und Literatur: Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), SR 734.7

Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 mit Änderungen vom 12. Dezember 2009 (StromVV), SR 734.71.

Bernd, T./Flatt, M. (2008): Herausforderung Strommarktliberalisierung. Das betriebliche Rechnungswesen von Schweizer Energieversorgungsunternehmen, in: Der Schweizer Treuhänder, Band 8, S. 534-538.

d'Arcy, A./Burri, S. (2009): Das Rechnungswesen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) aus regulatorischer Sicht, in: Meyer, C./Pfaff, D. (Hrsg.): Finanz- und Rechnungswesen – Jahrbuch 2009, Zürich 2009, S. 123-142.

Siehe www.elcom.admin.ch ■■■



Software für Revisionsfirmen:

- Qualitätssicherungssystem erfüllt PS 220
- Jahresrechnung, inkl. MFR, Anhang und Testat
- Interne Jahresrechnung, inkl. Veränderungen
- Abschlussanalyse/IKS, inkl. Branchenvergleich
- Prozess- und Risikoüberwachung etc.

Verlangen Sie ausführliche Unterlagen:

KMU Ratgeber AG
Im Ifang 16, 8307 Effretikon

www.kmuaudit.ch

Tel: 052 740 11 11 Email: info@kmuratgeber.ch